

# **Richtlinien für das Hauptpraktikum der Bachelor-Studiengänge (PO 2012)**

- Maschinenbau / Energie- und Anlagensysteme**
- Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion**
- Produktionstechnik und -management**

## **1. Allgemeines**

Grundlage für die Regelungen des Hauptpraktikums ist die Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor-Studiengänge im Department Maschinenbau und Produktion an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (§ 4).

Die Prüfungs- und Studienordnung schreibt vor, dass die Studierenden im Studienablauf eine ingenieurgemäße berufspraktische Tätigkeit (Hauptpraktikum) von 14 Wochen Dauer durchführen. Das Hauptpraktikum ist Bestandteil des Studiums und soll in das 7. Studiensemester integriert werden.

Auf Antrag kann eine durchgeführte ingenieurgemäße Tätigkeit als Hauptpraktikum anerkannt werden. Dabei sind die Dauer (14 Wochen) und die Inhalte des Hauptpraktikums durch einen Praktikumsbericht und eine Bescheinigung der Firma nachzuweisen.

## **2. Ziel des Hauptpraktikum**

Das Hauptpraktikum soll die Studierenden systematisch an die anwendungsorientierte Ingenieurtätigkeit durch praktische Mitarbeit in der Ausbildungsstätte heranführen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die im theoretischen Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsprozesse kennengelernt und vertiefte Einblicke in naturwissenschaftlich-technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erworben werden.

Das Hauptpraktikum soll die Fähigkeit und Bereitschaft der Studierenden zum erfolgreichen Umsetzen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen vermitteln und fördern sowie zur intensiven Verzahnung von Theorie und Praxis beitragen.

## **3. Ablauf und Durchführung des Hauptpraktikums**

Der Praktikant soll selbständig Aufgaben aus dem dispositiven (nicht handwerklichem) Bereich eines Betriebes allein oder in einer Gruppe unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Im Interesse einer gründlichen und kontinuierlichen Ausbildung ist die Praktikumsdauer von 14 Wochen nicht zu unterteilen. Das Praktikum ist in einem Betrieb und möglichst in einem Betriebsbereich durchzuführen.

Der Praktikant ist in die ihm gestellte Aufgabe, deren Randgebiete und übergreifenden Zusammenhänge einzuführen. Er soll an Besprechungen, die das Aufgabengebiet betreffen, teilnehmen. Ihm soll auch ein Einblick oder, soweit erforderlich, eine Einführung in benachbarte Betriebsbereiche verschafft werden. Die Aufgabenstellung soll in fachlicher und terminlicher Hinsicht für den Praktikanten überschaubar sein, dem Ausbildungsstand entsprechen und dem Lernziel des Hauptpraktikums dienen.

Es kommen für das Hauptpraktikum z.B. folgende Tätigkeitsbereiche in Betracht:

Beratung, Projektierung, Projekt-Management, Entwicklung, Konstruktion, Versuch, Berechnung/Auslegung, Produktionsplanung, Betriebsorganisation, Fertigung, Organisation/Datenverarbeitung, Logistik, Material-Management, Vertrieb.

Das Hauptpraktikum kann zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit genutzt werden. Das Hauptpraktikum und die Bachelorarbeit sind aber eigenständige Studienleistungen, bei denen es sich um zeitlich und inhaltlich getrennte Leistungen handeln muss.

#### **4. Wahl des Ausbildungsbetriebes**

Das Hauptpraktikum kann in Betrieben im In- und Ausland durchgeführt werden. Für die Ausbildung im Hauptpraktikum kommen neben Firmen der Maschinenbauindustrie und Produktionsbetrieben auch Ingenieurbüros, Unternehmensberatungen und Softwarehäuser in Frage. Bedingung ist, dass diese Firmen über qualifiziertes Personal zur Anleitung und Betreuung der Praktikanten verfügen.

Jeder Studierende ist grundsätzlich verpflichtet, sich selbst eine geeignete Praktikantenstelle zu beschaffen. Praktikantenstellen können auch von Professoren den Studierenden angeboten werden. Das Department wird die Studierenden bei der Suche nach Praktikantenplätzen durch Bekanntgabe von Firmen, die bisher Praktikanten ausgebildet haben, unterstützen.

#### **5. Begleitende Lehrveranstaltungen**

In begleitenden Lehrveranstaltungen werden die Studierenden über spezielle Erfordernisse des Hauptpraktikums informiert. Diese Lehrveranstaltung dient auch dem Erfahrungsaustausch über das Hauptpraktikum. Dazu sollen die Praktikanten einen Vortrag über ihr Praktikum vor den Studierenden des 4. bzw. 5. Semesters halten.

#### **6. Praktikantenvertrag**

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Studierenden ist für das Praktikum ein Praktikantenvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag muß die Punkte 1 bis 3 dieser Richtlinie berücksichtigen. Musterverträge sind beim Beauftragten für Praxisangelegenheiten erhältlich. Die Vertragshoheit liegt bei den vertragsabschließenden Parteien.

Der Ausbildungsbetrieb muss einen Ausbildungsbeauftragten benennen, der die Betreuung des Praktikanten im Betrieb übernimmt und gleichzeitig Ansprechpartner des betreuenden Hochschullehrers ist.

Der Praktikantenvertrag ist vor Aufnahme der Tätigkeit im Betrieb in Kopie beim Beauftragten für Praxisangelegenheiten einzureichen.

#### **7. Stellung des Praktikanten zur Hochschule**

Der Studierende bleibt während des Hauptpraktikums Angehöriger der Hochschule. Dadurch ist gewährleistet, dass evtl. BAFÖG-Leistungen weitergezahlt werden. Auch die Rückmeldung zum Semesteranfang muss in gleicher Weise erfolgen, wie bei den theoretischen Studiensemestern.

Studierende im Hauptpraktikum, die Mitglieder in der akademischen Selbstverwaltung der HAW Hamburg sind, sollte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen gegeben werden. Während des Hauptpraktikums dürfen Prüfungen abgelegt werden. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten nur dann zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb erfolgt, insbesondere keine Unterbrechung oder Abkürzung der Arbeitszeit entsteht.

## **8. Betreuender Hochschullehrer**

Der Studierende schlägt als betreuenden Hochschullehrer einen Professor des Departments vor. Ansonsten benennt das Department dem Praktikanten nach Vorlage des Praktikantenvertrages einen Hochschullehrer als Betreuer.

Der betreuende Hochschullehrer stellt sicher, daß die Aufgabenstellung des Hauptpraktikums einer ingenieurmäßigen Tätigkeit entspricht. Der betreuende Hochschullehrer nimmt die Praktikumsberichte entgegen, begutachtet sie und bescheinigt nach Vorlage des Gesamtberichtes und der Arbeitsbescheinigung des Betriebes, ob sie nach Inhalt, Umfang und Form mit mindestens ausreichend bewertet werden können. Damit bestätigt der betreuende Professor, dass der Studierende das Hauptpraktikum erfolgreich durchgeführt hat.

## **9. Praktikumsnachweis**

Jeder Studierende soll während des Hauptpraktikums monatlich einen ca. einseitigen Bericht über seine Arbeiten und Erfahrungen verfassen und dem betreuenden Hochschullehrer aushändigen. Nach Abschluss des Praktikums ist ein 5- bis 10-seitiger Gesamtbericht zu erstellen. Die monatlichen Berichte können Bestandteil des Gesamtberichtes sein. Der Gesamtbericht ist auch die Grundlage für den Kurzvortrag des Studierenden auf der nachbereitenden Lehrveranstaltung. Alle Berichte sind dem betreuenden Hochschullehrer vorzulegen. Dieser bestätigt nach Vorlage des Gesamtberichtes die ordnungsgemäße Ausführung der Berichte.

Der Nachweis des Praktikums muss nach Abschluß des Praktikums auch durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes erfolgen. Aus der Arbeitsbescheinigung müssen die Dauer und der Inhalt des Praktikums hervorgehen. Die Vorlage eines Praktikantenvertrages ist für die Anerkennung nicht ausreichend.

Der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bestätigt dem Studierenden das Hauptpraktikum nach Vorlage folgender Unterlagen

- Bestätigung des betreuenden Hochschullehrers
- Arbeitsbescheinigung des Ausbildungsbetriebes
- Bescheinigung der Teilnahme an der Begleitenden Lehrveranstaltung